

### **FMA-Wegleitung 2019/10 – Billigung eines Wertpapierprospektes**

Wegleitung zur Billigung eines Wertpapierprospektes gemäss dem Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/1129 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist (EWR-Wertpapierprospekt-Durchführungsgesetz; EWR-WPPDG) und der direkt anwendbaren Verordnung (EU) 2017/1129

Referenz:	FMA-WL 2019/10
Adressaten:	Emittenten nach der Prospektverordnung (Verordnung (EU) 2017/1129)
Betrifft:	FMA-M 2019/2
Publikationsort:	Website
Publikationsdatum:	15. Oktober 2019
Letzte Änderung:	-

Diese Wegleitung enthält einen Überblick über das Billigungsverfahren von Wertpapierprospekten nach dem EWR-WPPDG und der Verordnung (EU) 2017/1129 in Liechtenstein. Sie stellt die im Rahmen des Billigungsverfahrens einzureichenden Unterlagen dar und erläutert die Prozesse.

## 1. Allgemeines

Beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei der Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem geregelten Markt ist die Offenlegung von Informationen für den Anlegerschutz von zentraler Bedeutung, da sie Informationsasymmetrien zwischen Anlegern und Emittenten beseitigt. Ein öffentliches Angebot von Wertpapieren in Liechtenstein darf daher vorbehaltlich Art. 3 Abs. 1 Verordnung (EU) 2017/1129 nur erfolgen, wenn zuvor ein nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 sowie Delegierten Verordnung (EU) 2019/979 erstellter und gebilligter Prospekt veröffentlicht wurde. Ausnahmen von der Prospektpflicht finden sich in Art. 1 Abs. 4 Verordnung (EU) 2017/1129 und Art. 3 EWR-WPPDG.<sup>1</sup>

Die Billigung ist laut der Legaldefinition (Art. 2 Bst. r Verordnung (EU) 2017/1129) die positive Handlung bei Abschluss der Prüfung des Prospekts durch die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats auf Vollständigkeit, Kohärenz (Widerspruchsfreiheit) und Verständlichkeit der im Prospekt enthaltenen Informationen. Die Richtigkeit der Angaben eines Wertpapierprospektes, insbesondere zugesicherte Eigenschaften (zum Beispiel Mündelsicherheit, hohe Ertragschancen, grösstmögliche Sicherheit, geringe Volatilität) werden durch die FMA nicht überprüft. Für die Richtigkeit der in einem Wertpapierprospekt getätigten Angaben haftet grundsätzlich der jeweilige Emittent (vgl. Art. 11 Verordnung (EU) 2017/1129).

## 2. Billigungsverfahren

### a) Zuständigkeit der FMA

Die FMA ist grundsätzlich nur für die Billigung von Prospekten zuständig, wenn der Emittent seinen Sitz in Liechtenstein hat (Herkunftsmitgliedstaat). Bei Emittenten mit Sitz in einem Drittstaat besteht ein einmaliges Wahlrecht zwischen dem EWR-Staat, in dem die Wertpapiere erstmals öffentlich angeboten werden sollen und dem EWR-Staat, in dem der erste Antrag auf Zulassung gestellt wird. Wurde dieses Wahlrecht einmal ausgeübt, so ist auch bei weiteren Emissionen diese gewählte Aufsichtsbehörde zuständig.

### b) Einzureichende Unterlagen

Im Rahmen des Billigungsverfahrens sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Schriftliches Gesuch an die FMA mit Begründung des angewendeten Anhangs der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980
- Wertpapierprospekt: Der im Original unterschriebene Prospekt ist in einfacher Ausfertigung einzureichen.
- Konkordanztabelle zum verwendeten Anhang: Die Konkordanztabelle soll angeben, an welcher Stelle des Prospektes die jeweiligen von den Anhängen geforderten Angaben zu finden sind.
- Prospektzusammenfassung
- Metadaten File<sup>2</sup>
- Eine Legal Opinion zur Abgrenzung der möglichen Einschlägigkeit anderer Spezialgesetze<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Hinsichtlich der Ausnahmen, siehe die Informationen auf der Website FMA.

<sup>2</sup> Eine Vorlage für das Metadaten-File kann von der Website der FMA heruntergeladen werden: <https://www.fma-li.li/files/fma/fma-template-metadaten-wpp.xlsx>

<sup>3</sup> Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass neben dem Regime des Wertpapierprospektrechts weitere Gesetze zur Anwendung kommen könnten. Die Prüfung, ob es sich bei der Emission bzw. bei dem Ge-

Die Gesuchsunterlagen sind physisch an die FMA und per E-Mail an die Adresse [prospectus@fma-li.li](mailto:prospectus@fma-li.li) zu senden.

#### c) Fristen

Die FMA entscheidet innert zehn Arbeitstagen nach Eingang des vollständigen Gesuches über die Billigung (Art. 20 Abs. 2 Verordnung (EU) 2017/1129). Die Frist beträgt 20 Arbeitstage, wenn der Prospekt Wertpapiere eines Emittenten betrifft, dessen Wertpapiere noch nicht zum Handel an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaates zugelassen sind und der Emittent zuvor keine Wertpapiere öffentlich angeboten hat (Art. 20 Abs. 3 Verordnung (EU) 2017/1129).

Sofern das Gesuch unvollständig ist oder Rückfragen notwendig sind, beginnen vorgenannten Fristen erst ab Vollständigkeit und/oder ab Eingang der Antworten zu laufen.

Ergeht innerhalb dieser Fristen kein Entscheid, so gilt dies nicht als Billigung (dh. keine Billigungsfiktion).

Die Mitteilung über die Billigung wird den Emittenten grundsätzlich mittels Verwaltungsbote zugestellt. Ausländischen Emittenten wird zur Verkürzung des Postlaufes der Zustellung geraten, einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

### 3. Nachträge

Ein Prospekt ist nach seiner Billigung zwölf Monate lang für öffentliche Angebote oder Zulassungen zum Handel an einem geregelten Markt gültig.

Jeder wichtige neue Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, welche die Bewertung der Wertpapiere beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder - falls später - der Einbeziehung in den Handel eintreten oder festgestellt werden, müssen in einem Nachtrag zum Prospekt genannt und bei der FMA zur Billigung eingereicht werden (Art. 23 Verordnung (EU) 2017/1129). Der Nachtrag ist bei Vollständigkeit innert fünf Arbeitstagen nach Eingang zu billigen.

### 4. Notifikationen

Der Prospekt einschliesslich etwaiger Nachträge ist in beliebig vielen Aufnahmemitgliedstaaten ohne zusätzliches Billigungsverfahren für ein öffentliches Angebot oder die Zulassung zum Handel gültig (Europapass). Ein Notifikationsantrag ist per E-Mail an die Adresse [prospectus@fma-li.li](mailto:prospectus@fma-li.li) zu senden oder kann bereits im Billigungsgesuch inkludiert werden.

Die FMA übermittelt die erforderlichen Unterlagen innerhalb eines Arbeitstages ab Eingang des Antrags bzw. erfolgter Billigung an die zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten sowie an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA).

---

schäftsmodell möglicherweise insbesondere um einen Fonds handelt, liegt in der alleinigen Verantwortung des Emittenten. Eine Legal Opinion ist der FMA zum Nachweis der Abgrenzung einzureichen.

## 5. Gebühren

Die Kosten sind im Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMAG) definiert. In Anhang 1 Bst. C Ziff. 3 zum FMAG sind die Gebührensätze für die verschiedenen Tatbestände der Verordnung (EU) 2017/1129 und dem EWR-Wertpapierprospekt-Durchführungsgesetz dargestellt:

- a) die Billigung und Hinterlegung eines aus einem Dokument oder mehreren Einzeldokumenten bestehenden Prospekts bzw. Basisprospekts: CHF 5 000;
- b) die Billigung und Hinterlegung eines Prospekt- bzw. Basisprospektnachtrags: CHF 500;
- c) die Hinterlegung der endgültigen Bedingungen beim Basisprospekt: CHF 200;
- d) die Billigung und Hinterlegung eines einheitlichen Registrierungsformulars: CHF 3 500;
- e) die Hinterlegung eines einheitlichen Registrierungsformulars: CHF 200;
- f) die Billigung und Hinterlegung einer Wertpapierbeschreibung und einer Zusammenfassung: CHF 1 500;
- g) die Billigung und Hinterlegung eines Nachtrags zum Registrierungsformular: CHF 200;
- h) die Billigung und Hinterlegung eines vereinfachten Prospekts: CHF 3 000;
- i) die Billigung und Hinterlegung eines EWR-Wachstumsprospekts: CHF 3 000;
- k) die Genehmigung der Nichtaufnahme von Informationen: CHF 200;
- l) die Aussetzung der Werbung: CHF 1 500;
- m) die Untersagung der Werbung: CHF 2 500;
- n) die Untersagung eines öffentlichen Angebots oder einer Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt: CHF 5 000;
- o) die Aussetzung des Handels an einem geregelten Markt: CHF 2 500;
- p) die Billigung eines Prospekts eines Emittenten mit Sitz in einem Drittstaat: CHF 5 000;
- q) den Erlass einer Verfügung bei Verweigerung der Billigung nach Bst. a, b, d, f, g, h, i und p: dieselbe Gebühr wie für die Billigung.

## 6. Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>

## 7. Inkraftsetzung

Diese Wegleitung tritt am 15. Oktober 2019 in Kraft.

Für Rückfragen steht die FMA zur Verfügung.

Telefon: +423 236 73 73

E-Mail: [info@fma-li.li](mailto:info@fma-li.li)